

öffentliche Sitzung

Federführend: 7 - Eigenbetrieb Technische Dienste	AZ: Berichtersteller/-in:
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
10.03.2016	Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Technische Dienste
Anfragen und Mitteilungen	

1. Mitteilung zur 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Alsdorf (Anlage 1).
2. Mitteilung zur Zustands- und Funktionsprüfung (Anlage 2).
3. Mitteilung zu Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken im Stadtgebiet Alsdorf (Anlage 3).

§ 16 der Geschäftsordnung – Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen in Angelegenheiten der Stadt an den Bürgermeister zu richten. Entsprechende Anträge sind knapp und sachlich zu formulieren und mindestens fünf Tage vor der Anfrage in der Ratssitzung schriftlich beim Bürgermeister einzureichen.
- (2) In außergewöhnlich dringenden Fällen ist jedes Ratsmitglied darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Die Antwort soll mündlich gegeben werden. Ist dies aufgrund der Kürze der Zeit nicht möglich, so kann diese in Ausnahmefällen mit der Sitzungsniederschrift zugestellt oder in der nächsten Ratssitzung erteilt werden.
- (4) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (5) Jeder Fragesteller und jede Fraktion ist berechtigt, höchstens zwei weitere Wortbeiträge zu jeder Anfrage zu leisten. Eine Aussprache findet nicht statt.

Gemäß § 24 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Alsdorf finden auf das Verfahren in den Ausschüssen grundsätzlich die für den Rat der Stadt geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Mitteilung im Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Technische Dienste am 10. März 2016 zur 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Alsdorf:

Die 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes mit der 1. Fortschreibung des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Alsdorf wurde für den Planungszeitraum von 2016 bis 2021 neu aufgestellt.

In der Sitzung des Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Technische Dienste am 10. Juni 2015 wurde das Abwasserbeseitigungskonzept vorgestellt und einstimmig zugestimmt. Der Rat der Stadt Alsdorf hat in der Sitzung vom 11. Juni 2015 dem Konzept ebenfalls einstimmig zugestimmt.

Anschließend wurde das Abwasserbeseitigungskonzept fristgerecht zum 30. Juni 2015 gemäß § 53 Abs. 1 Satz 7 des Landeswassergesetzes NRW der Oberen Wasserbehörde der Bezirksregierung Köln vorgelegt.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2015 teilte die Bezirksregierung Köln mit, dass die Stadt Alsdorf nun über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept für den Planungszeitraum 2016 bis 2021 verfügt.

Mitteilung im Betriebsausschuss zur Zustands- und Funktionsprüfung

Der § 61a LWG NRW – „Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen“ wurde am 16.03.2013 nach einer Neuregelung im Landeswassergesetz durch die „Zustands- und Funktionsprüfung“ abgelöst. Ergänzend dazu trat die Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 in Kraft.

Seitdem bestehen keine flächendeckenden Prüffristen mehr für die Prüfung privater Abwasserleitungen. Jeder Grundstückseigentümer ist nun verpflichtet seine bestehende Abwasseranlage eigenverantwortlich gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN EN 1610, DIN 1986-30) zu betreiben und zu unterhalten. Die Verpflichtung zur Dichtheitsprüfung bei der Neuerrichtung von Abwasseranlagen bleibt allerdings weiterhin bestehen. Lediglich für Wasserschutzgebiete sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, die unter die Anhänge 2-57 der Abwasserverordnung fallen, bestehen Prüffristen.

Für Alsdorf bedeutet das, dass die betroffenen Industrie- und Gewerbebetriebe ihre Abwasseranlagen laut geltendem Gesetz erstmals bis zum 31.12.2020 von einem Sachkundigen überprüfen lassen müssen.

Der Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf plant die Erstellung einer entsprechenden Satzung und einer Information der betroffenen Betriebe für die Jahre 2018/2019 um den Betrieben eine ausreichende Zeitspanne zur Umsetzung der gesetzlichen Forderungen einzuräumen. Die Information ist denkbar über ein persönliches Anschreiben, eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte auf der städtischen Internetseite sowie einer Zusammenarbeit mit IHK und HWK zum Beispiel in Form eines Artikels in der Mitgliederzeitung.

Es wird für Alsdorf mit einer Anzahl an Betrieben im zweistelligen Bereich gerechnet. Die Erstellung einer aktuellen Liste auf Basis des Indirekteinleiter-Katasters und der Anhänge 2 bis 57 der Abwasserverordnung macht zu diesem frühen Zeitpunkt noch keinen Sinn, da bis zum Stichtag mit einigen Änderungen zu rechnen ist.

Um einen Alleingang der Stadt Alsdorf zu vermeiden gibt es momentan Gespräche und Abstimmungen mit den Nachbarkommunen Herzogenrath, Baesweiler und Würselen.

Mitteilung für den Betriebsausschuss
Sitzung 10.03.2016, öffentlicher Teil

Der Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf ist für den Betrieb der Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken im Stadtgebiet Alsdorf verantwortlich. Die Einleitung des Regenwassers aus diesen Bauwerken in die umliegenden Gewässer muss für jedes Bauwerk in einer separaten Einleiterlaubnis geregelt werden.

Die für die Bauwerke „Am Alten Gericht“, „Otto-Lilienthal-Straße“ und „RKB/RRB Süd“ vorliegenden Genehmigungen aus den Jahren 1994 und 1995 sind mittlerweile ausgelaufen und mussten verlängert werden. Der Eigenbetrieb Technische Dienste stellte dazu in den Jahren 2014 und 2015 entsprechende Anträge bei der StädteRegion Aachen, die als Genehmigungsbehörde für diese Bauwerke zuständig ist. Für alle drei Bauwerke bekam der Eigenbetrieb Technische Dienste daraufhin neue Einleitgenehmigungen und darf die Bauwerke nun ohne weitere Auflagen bis November 2035 bzw. Januar 2036 weiter betreiben.

